

VORWORT

LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER,

das unmittelbar vor dem Rücktritt der Regierung Berlusconi erlassene Stabilitätsgesetz (Legge di stabilità) 183/2011 sieht zahlreiche Einsparmaßnahmen vor und auch die Regierung Monti wird einen rigiden Sparkurs verfolgen müssen. Es besteht allgemeiner Konsens darüber, dass die zukunftsfähige Entwicklung der italienischen Wirtschaft, über die reinen Sparmaßnahmen hinaus, tiefgreifender Änderungen bedarf. Bereits im Stabilitätsgesetz sind erste konkrete Maßnahmen enthalten, die positive Auswirkungen für die Unternehmen mit sich bringen, wie die Erhöhung des Renteneintrittsalters, die Abschaffung des collegio sindacale unter bestimmten Voraussetzungen oder das Erfordernis behördlicher Bescheinigungen nur noch für den außerbehördlichen Verkehr. Für den 05.12.2011 sind die ersten weitergehenden Maßnahmen der Regierung Monti angekündigt, denen im nächsten Jahr sicherlich zahlreiche wichtige Änderungen folgen werden. Im Newsletter „Recht & Steuern“ werden wir Sie darüber informieren.

Wir danken den Kanzleien, die in diesem Jahr ihre interessanten Beiträge zur Erstellung dieses Newsletters zugeliefert haben und insbesondere Ihnen für Ihr Interesse!

Heinz Georg Krolovitsch, Leiter Netzwerk „Recht & Steuern“

DEinternational AKTUELL

26.01.2011: DIE HANDHABUNG VON SONDERABFÄLLEN: PFLICHTEN, KOORDINATION UND SANKTIONEN

Ort: Deutsch-Italienische Handelskammer, Via Gustavo Fara 26, 20124 Mailand, gemeinsam mit der Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ DLA Piper

ENDE FEBRUAR 2012: ITALIEN – ABFALLTRANSPORT UND -ENTSORGUNG DURCH DEUTSCHE UNTERNEHMEN: ANFORDERUNGEN UND ZULASSUNGEN

Ort: BDE e.V., Behrenstraße 29, 10117 Berlin
gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. und der Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ DLA Piper

Mehr Informationen unter www.deinternational.it

LESEPROBE



WIRTSCHAFTSSTANDORT ITALIEN RECHT UND STEUERN FÜR UNTERNEHMEN

FESTE GESCHÄFTSEINRICHTUNG: REPRÄSENTANZBÜRO, BETRIEBSSTÄTTE, TOCHTERUNTERNEHMEN

Bearbeitet durch:

Rechtsanwältin Evelyn Ziebs

Rödl & Partner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte

191. Was ist eine Betriebsstätte?

Eine Betriebsstätte (*stabile organizzazione*) – oder auch Zweigniederlassung (*sede secondaria*) genannt – ist eine dauerhafte Einrichtung eines Geschäftsbetriebes in Italien, über die die Geschäfte der Gesellschaft ganz oder teilweise ausgeführt werden, die selber jedoch keine eigene juristische Persönlichkeit hat. Die Betriebsstätte ist zur Führung einer eigenen Buchhaltung und der Erstellung einer Betriebsstättenbilanz verpflichtet. Sie ist in Italien unbeschränkt steuerpflichtig (*siehe dazu auch im Bereich „Steuern in Italien“*) und verfügt über einen Betriebsstättenvertreter. Die Betriebsstätte kann Mitarbeiter einstellen und muss hierzu entsprechend bei den Sozialversicherungsbehörden registriert werden.

192. Wie wird eine Betriebsstätte gegründet?

Die Betriebsstätte kann über einen Beschluss des hierzu in Deutschland zuständigen Organs der Gesellschaft (in der Regel die Geschäftsführung, sonst die Gesellschafter) gegründet werden. Eine notariell beglaubigte Abschrift des Beschlusses wird zusammen mit dem aktuellen Gesellschaftsvertrag oder alternativ einem beglaubigten Handelsregistrauszug über einen italienischen Notar beim lokal zuständigen Handelsregister eingereicht, damit die Betriebsstätte registriert wird. Daneben muss eine Umsatzsteuernummer beantragt werden.

Praxistipp:

Sollte die formelle Gründung einer Betriebsstätte unterbleiben, obwohl eine solche faktisch vorliegt, können die Steuerbehörden ein Einkommen für die Betriebsstätte ermitteln. In diesem Fall sind neben eventuellen Einkommenssteuern auch Strafzahlungen zu entrichten. Daneben kommt es in der Regel auch zu umsatzsteuerlichen Problematiken.

203. Kann das Kapital auch in Form von Arbeits- oder Dienstleistungen des Gesellschafters erbracht werden?

Bei der *S.r.l.* ist die Erbringung des Stammkapitals auch in Form von Arbeits- oder Dienstleistungen des Gesellschafters zugunsten der Gesellschaft möglich. Zur Absicherung der Erbringung muss der Gesellschafter eine Versicherungspolice oder Bankbürgschaft oder eine Kautions in entsprechender Höhe bei der Gesellschaft hinterlegen.



Zu erhalten über:

DEinternational Italia Srl

Online-Bestellung unter:

www.ahk-italien.it/publikationen/wirtschaftsstandort-italien/

	GESELLSCHAFTSRECHT	
	ITALIEN: Die Neuigkeiten des Stabilitätsgesetzes 2012 (Gesetz Nr. 183 vom 12. November 2011)	Seite 5
DEUTSCHLAND:	Kündbarkeit einer harten Patronatserklärung	Seite 5
	CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE	
	ITALIEN: Neue Bestimmungen zum Überwachungsrat	Seite 6
	ARBEITSRECHT	
DEUTSCHLAND:	Bundesarbeitsgericht: Befristungsrecht und ordentliche Kündigung	Seite 6
	MERGERS & ACQUISITIONS	
	ITALIEN: Das Augustsparpaket: Neuerungen bezüglich der Liberalisierung der örtlichen öffentlichen Dienstleistungen	Seite 7
DEUTSCHLAND:	Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle: Diskussionspapier	Seite 7
	BESTEuerung VON UNTERNEHMEN	
	ITALIEN: Klärungen in Bezug auf die Meldepflicht für MwSt. - Geschäfte („spesometro“).....	Seite 8
DEUTSCHLAND:	Neues aus dem Bereich der USt	Seite 8
	UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
	ITALIEN: Änderung von Bestimmungen über Umsatzsteuerlager	Seite 9
DEUTSCHLAND:	Änderungen in der Umsatzsteuer: Elektronische Rechnungen	Seite 9
	EXPATRIATES: BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN	
	ITALIEN: Entscheidung des Finanzgerichts über den Steuerwohnsitz eines im Ausland ansässigen italienischen Bürgers	Seite 10
	HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT	
	ITALIEN: Gerichtsstand bei transnationalen Kaufverträgen	Seite 10
	PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT	
	ITALIEN: Harte Linie in Sachen Haftung der Internet Service Provider bestätigt ...	Seite 11
DEUTSCHLAND:	„Il Ponte Finanziaria, Revisited“	Seite 11
	PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN	
	ITALIEN: Gerichtsstandsvereinbarung und Abtretung	Seite 12
	PRODUZENTENHAFTUNG	
	ITALIEN: Verantwortung des Maschinenherstellers und des Arbeitgebers im Falle eines Unfalles	Seite 12
	KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT	
	ITALIEN: Reform des gemeinschaftrechtlichen Kartellverfahrens	Seite 13
	BESTEuerung VON PERSONEN	
	ITALIEN: Der neue Einkommensmassstab (redditometro)	Seite 13

INSOLVENZRECHT

- ITALIEN:** Gerichtliche Bestätigung des insolvenzrechtlichen Vergleichs auch ohne vorherigen Vergleich mit dem Finanzamt..... Seite **14**
- DEUTSCHLAND:** Bundestag erleichtert Sanierung Seite **14**

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

- ITALIEN:** Erlass und Ungültigkeit des Auftrags wegen fehlender Baugenehmigung Seite **15**

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

- ITALIEN:** Pflicht zur Angabe der Sicherheitskosten Seite **15**

ENERGIERECHT

- ITALIEN:** Steuerbegünstigung für Investitionen im Umweltbereich Seite **16**

ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT

- ITALIEN:** Das zur internen Nutzung bestimmte Falblatt ist keine Werbung Seite **16**

DATENSCHUTZ

- ITALIEN:** Fristablauf der Pflicht, „Outsourcers“ als für die Verarbeitung Verantwortlichen bei Promotionstätigkeiten zu benennen Seite **17**

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

- ITALIEN:** Wahl des Steuerdomizils für die Zustellung von Steuerbescheiden Seite **17**

SEITE

4

ITALIEN: DIE NEUIGKEITEN DES STABILITÄTSGESETZES 2012
(GESETZ NR. 183 VOM 12. NOVEMBER 2011)

Der letzte Akt der Regierung Berlusconi IV, die bekannt gewordene „Legge di stabilità 2012“ (Gesetz Nr. 183 vom 12. November 2011, das am 1. Januar 2012 in Kraft tritt), hat einige interessante Neuigkeiten auch im Bereich des Gesellschaftsrechts eingeführt. (1) Art. 10 sieht nun endlich die Möglichkeit vor, für die Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten Gesellschaften zu gründen, sofern der Gesellschaftszweck ausschließlich die Ausübung jener Tätigkeiten vorsieht, Gesellschafter nur die in den entsprechenden Registern eingeschriebenen Freiberufler sind und die persönliche Beziehung im Rahmen der Beauftragung garantiert ist. Das Gesetz sieht keine Beschränkungen im Hinblick auf die Wahl des Gesellschaftstypus vor. (2) Art. 14, Abs. 13 beseitigt den collegio sindacale in einer S.r.l. und sieht die Möglichkeit (oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen, nach denen bisher die Bestellung des collegio obligatorisch war – die Pflicht) vor, nur einen sindaco zu ernennen. (3) Die Möglichkeit, nur einen sindaco anstelle eines collegio zu ernennen, wird gemäß Art. 14, Abs. 14 auch auf jene S.p.A. erstreckt, deren Erträge oder Eigenkapital unter Euro 1 Million liegt.



RA und Avv. Dr. Stephan Grigoli
stephan.grigoli@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
5**DEUTSCHLAND: KÜNDBARKEIT EINER HARTEN PATRONATSERKLÄRUNG**

In Deutschland müssen Geschäftsleiter innerhalb von 3 Wochen nach Eintreten von Insolvenzgründen (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) Insolvenzantrag stellen. Eine Insolvenz von Tochtergesellschaften kann durch die Abgabe einer harten Patronatserklärung der Muttergesellschaft verhindert werden, also einer Erklärung, in der sich die Mutter verpflichtet, die gesamte Überschuldung der Tochter auszugleichen. Ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.09.2010 hat neuen Anlass zur Diskussion gegeben, inwieweit eine harte Patronatserklärung wirklich geeignet ist, die Insolvenz einer Tochtergesellschaft zu verhindern: Das Gericht hat entschieden, dass eine harte Patronatserklärung mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden kann, wenn die Parteien dies vorgesehen haben, was auch unausgesprochen (!) erfolgt sein kann. Eine Kündigungsmöglichkeit erlaubt der Mutter die eigene Haftung einzuschränken. Andererseits steht damit die Zahlungsfähigkeit der Tochter unter dem Damoklesschwert einer möglichen Kündigung. Soll eine Insolvenz sicher verhindert werden, muss die Tochter auf eine harte Patronatserklärung bestehen, in der die Möglichkeit der Kündigung bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ausdrücklich ausgeschlossen ist.



RA Dr. Karl von Hase
hase@gsk.de
Avv. u. RAin Roberta Correnti, LL.M.
correnti@gsk.de
www.gsk.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ITALIEN: NEUE BESTIMMUNGEN ZUM ÜBERWACHUNGSRAT

Das Stabilitätsgesetz 2012 sieht wesentliche Änderungen in den Bestimmungen zum Überwachungsrat, insbesondere für die GmbH vor. So braucht eine GmbH mit Gesellschaftskapital in Höhe von mindestens Euro 120.000, und/oder deren Jahresabschlüsse in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der für die Option für den vereinfachten Jahresabschluss vorgesehenen Grenzparameter überschreiten, und/oder die eine Kapitalgesellschaft kontrolliert die zur Rechnungsprüfung und/oder die zur Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses verpflichtet ist, in Zukunft nicht mehr einen Überwachungsrat bestehend aus mindestens drei effektiven Mitgliedern, sondern es reicht eine einzige Person für die Ausübung der Kontrollfunktion. Damit entfallen auch die Ersatzmitglieder des Überwachungsrates. Für die AG besteht die Verpflichtung zur Bestellung eines Überwachungsrates mit mindestens drei effektiven Mitgliedern weiterhin, wenn sie Erlöse und ein Reinvermögen von mindestens Euro 1 Million aufweist. Sollte die AG diese Betragsgrenze unterschreiten, kann sie, sofern es die Satzung vorsieht, das Kontrollorgan mit einer einzigen Person besetzen. Insbesondere die Bestimmungen zum Überwachungsrat der GmbH bedürfen aber dringend noch einer weiteren Klärung, da die Frage offen bleibt, ob eine GmbH mit Erlösen und Reinvermögen von mindestens Euro 1 Million einen Überwachungsrat bestehend aus drei Mitgliedern (analog der AG) braucht.



RAin DDr. Renate Holzeisen, Rechtsanwältin,
Wirtschafts- und Steuerberaterin, Rechnungsprüferin
info@rimbl.com
www.rimbl.com

SEITE
6**ARBEITSRECHT****DEUTSCHLAND: BUNDESARBEITSGERICHT: BEFRISTUNGSRECHT UND
ORDENTLICHE KÜNDIGUNG**

Die Klägerin war seit 2008 bei der Beklagten Arbeitgeberin bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden als Augenoptikergesellin beschäftigt. Es wurde nach deutschem Recht vereinbart, dass das befristete Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit ordentlich gekündigt werden könne. Über diese Regelung bestand Streit, nämlich ob sie wirksam in den Vertrag einbezogen wurde.

In der Entscheidung unterlag die Arbeitnehmerin, weil die entsprechende Klausel von dem Bundesarbeitsgericht als wirksam einbezogen angesehen wurde.

Abseits dieser Einzelfallentscheidung betrifft diese Konstellation eine grundsätzliche Unterscheidung im Arbeitsrecht: während in Italien nach Kassationsgerichtshof 3276/2009 befristete Verträge gar nicht ordentlich gekündigt werden können, kann in Deutschland einzelvertraglich vereinbart werden, dass die ordentliche Kündigungsfristen gelten sollen.

Das Thema der befristeten Verträge bleibt weiterhin sowohl in Deutschland wie in Italien (man beachte die jüngsten Krisengesetze) spannend.



RA Mario Prudentino
m.prudentino@pr-rh.de
www.pr-rh.de

ITALIEN: DAS AUGUSTSPARPAKET: NEUERUNGEN BEZÜGLICH DER LIBERALISIERUNG DER ÖRTLICHEN ÖFFENTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN

Das gesetzesvertretende Dekret vom 13 August 2011 Nr. 138 enthält eine Serie von Maßnahmen für die finanzielle Stabilisierung und Entwicklung. In diesem Rahmen wurden auch wichtige Bestimmungen bezüglich der Liberalisierung der örtlichen öffentlichen Dienstleistungen verabschiedet.

Die Maßnahme sieht vor, dass örtliche Körperschaften unter Beachtung des Grundsatzes des freien Wettbewerbs und des freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehrs, eine wettbewerbsfähige Abwicklung und Führung von wirtschaftlich bedeutsamen öffentlichen Dienstleistungsbetrieben organisieren.

Die Liberalisierung bezieht sich auf alle wirtschaftlichen Tätigkeiten und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit zugänglich sind. Folglich sollte ein Ausschließlichkeitsrecht nur jenen Dienstleistungen vorbehalten sein, in denen, auf Grund einer Marktanalyse, die freie Wirtschaft nicht im Stande ist eine Grundversorgung zu gewährleisten. Die öffentlichen Körperschaften müssen die Maßnahmen, innerhalb von 12 Monaten nach in Kraft treten des Dekretes, umsetzen. Jedenfalls müssen die Maßnahmen mittels eines Rahmenbeschlusses, der die Sachverhaltsermittlung und die daraus resultierenden Folgerungen enthält, noch bevor neue Erbringungs- und Führungsverträge erteilt werden, umgesetzt werden. Zudem sieht das Dekret vor, dass die Führung des Wasser-, Gas- und Elektrizitätsnetz an Private übertragen werden kann, nicht jedoch der Besitz der Infrastruktur selbst.



Avv. Marco Cerritelli
marco.cerritelli@cbalex.it
Avv. und RA Mattia Dalla Costa
mattia.dallacosta@cbalex.it
www.cbalex.it



SEITE

7

DEUTSCHLAND: UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE UNTER GEMEINSAMER KONTROLLE: DISKUSSIONSPAPIER

Die „European Financial Reporting Advisory Group“ (EFRAG) und der italienische Standardsetzer „Organismo Italiano di Contabilità“ (OIC) haben am 21.10.2011 unter dem Titel „Accounting for Business Combinations under Common Control“ ein gemeinsames Diskussionspapier zur Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Beherrschung herausgegeben. Die „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) sehen derzeit dafür keine eindeutigen Vorschriften vor. Das Diskussionspapier analysiert die verschiedenen Möglichkeiten der Darstellung in den Abschlüssen und stellt drei verschiedene Methoden zu deren Behandlung vor. Dabei wird keine der drei erläuterten Methoden als vorzugswürdig gekennzeichnet, sondern die verschiedenen denkbaren Arten der bilanziellen Abbildung gegenübergestellt. Auf den Webseiten des Deutschen Rechnungslegungs Standard Committees (www.drsc.de) und des OIC (www.fondazioneoic.eu) finden sich Kurzpräsentationen der Inhalte als auch das vollständige Diskussionspapier. Bis zum 30. 4. 2012 besteht zudem die Möglichkeit zu dem Diskussionspapier Stellung zu nehmen (Commentletter@efrag.org).



RA FAStR StB Andreas Jokisch
andreas.jokisch@pape-co.de
Dipl.-Kfm. WP StB Andreas Klier
andreas.klier@pape-co.de
www.pape-co.de



**ITALIEN: KLÄRUNGEN IN BEZUG AUF DIE MELDEPFLICHT FÜR
MWST. - GESCHÄFTE („SPESOMETRO“)**

Mit dem Dokument vom 11. Oktober 2011 fasst die Agentur der Einnahmen einige Klärungen in Bezug auf den sogenannten „spesometro“ zusammen, welche in Folge von Anfragen von Seiten der Berufsverbände geliefert wurden:

- a. Im Falle von mehreren verbundenen Verträgen, deren einzelne Entgelte nicht über 3.000/3.600 Euro liegen, muss das Steuersubjekt den Gesamtbetrag der im Bezugsjahr erbrachten und erhaltenen Leistungen angeben, sofern dieser über der Betragsgrenze liegt;
- b. Bei Rechnungen über dem meldepflichtigen Betrag, welche von sogenannten „Mindeststeuerzahlern“ ausgestellt werden, muss das erhaltende Subjekt in jedem Fall die Meldung vornehmen, unabhängig von der Meldeverpflichtung des ausstellenden Subjektes;
- c. Jene Steuersubjekte, welche die Bestimmungen für steuerbefreite Geschäfte laut Art. 36-bis des D.P.R. Nr. 633/1972 nutzen, sind zur Meldung sowohl der Aktiv- als auch der Passivgeschäfte verpflichtet, wenn diese über der genannten Höchstgrenze liegen;
- d. Bei Abtretungen mit Ausstellung eines Lieferscheins („documento di trasporto“ - DDT), gilt die 3.000 Euro-Grenze mit Bezug auf den Gesamtbetrag der aufgeschobenen Rechnung und nicht in Bezug auf jedes einzelne Geschäft



Dott. Dirk Prato

dirk.prato@hager-partners.it

Dott. Hannes Hilpold

hannes.hilpold@hager-partners.it

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

HAGER & PARTNERS

SEITE

8

DEUTSCHLAND: NEUES AUS DEM BEREICH DER UST

Inneregemeinschaftliche Erwerbe (igE): Sofern ein Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte USt-ID-Nr. verwendet, gilt der innergemeinschaftliche Erwerb so lange in dem Gebiet dieses Mitgliedsaats als bewirkt, bis der Unternehmer nachweist, dass der igE in dem Mitgliedstaat besteuert wurde, in dem die Beförderung des Gegenstands geendet hat. Damit soll erreicht werden, dass der igE im Bestimmungsland besteuert wird. Dazu muss sich der Unternehmer dort unter Umständen registrieren lassen und in manchen Ländern werden Bußgelder für die verspätete Anmeldung des igE fällig.

Reihengeschäfte: Laut EU-Recht müssen Reihengeschäfte nicht zwingend vorliegen.

Lässt der mittlere Unternehmer den ersten über das Reihengeschäft im Ungewissen, so kann der erste davon ausgehen, dass er eine igL durchführt. Es gilt Vertrauensschutz.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass das EU-Recht der nationalen Gesetzgebung vorgeht.



Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht
r.mader@mader-stadler.de

Dipl.-Kfm. Stephanie Deiters, Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer



ITALIEN: ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN ÜBER UMSATZSTEUERLAGER

Das am 06. Juli 2011 in Kraft getretene Gesetzesdekret Nr. 70/2011 ändert die umsatzsteuerlichen Bestimmungen, die für die Umsatzsteuerlager gelten (Art. 50 des Gesetzesdekrets Nr. 331/1993).

Hinzuweisen ist insbesondere auf Bestimmungen zur Überführung von Waren aus Drittstaaten in den freien Verkehr und die Verwendung eines Umsatzsteuerlagers. Dabei wird die Umsatzsteuererhebung so lange aufgeschoben, bis es zur sog. Auslagerung der Ware am Zielort kommt. Um die Aufschiebung der Steuererhebung zu erlangen, muss eine Garantie abgegeben werden, die nach der Steuer bemessen wird, die bei Einfuhr entsteht (in anderen Fällen wurde die Abgabe einer solchen Garantie auch bereits verlangt).

Die Garantie

- gilt, bis die Waren aus dem Umsatzsteuerlager entnommen werden und der Steuerpflichtige den Lagerhalter über die Abführung/Zahlung der Umsatzsteuer unterrichtet (nähere Ausführungsbestimmungen der Zollbehörden sollen hierzu noch ergehen). Diese Mitteilung ist aufbewahrungspflichtig;
- ist für bestimmte Unternehmergruppen nicht erforderlich (bei Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung).

Gemäß den zollrechtlichen Anwendungsbestimmungen ist das o.g. Gesetzesdekret seit 12. September 2011 in Kraft.



Dott. Luca Lavazza | luca.lavazza@it.pwc.com

Dott. Francesco Pizzo | francesco.pizzo@it.pwc.com

SEITE
9**DEUTSCHLAND: ÄNDERUNGEN IN DER UMSATZSTEUER:
ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN**

Aufgrund einer Neufassung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) werden die Anforderungen an eine elektronische Rechnung für die Belange der Umsatzsteuer deutlich reduziert. Die Neuregelung gilt für alle nach dem 30.6.2011 ausgeführten Umsätze. Damit setzt Deutschland die EU-Richtlinie 2010/45 vom 13.7.2010 in nationales Recht um. Nach dieser Richtlinie sind Papierrechnungen und elektronische Rechnungen ab dem 1.1.2013 zwingend gleich zu behandeln.

Ab sofort können daher Rechnungen in folgenden elektronischen Formaten ausgestellt und empfangen werden:

- digital als E-Mail (mit PDF-, Textdateianhang oder Anhängen in Bildformaten wie tiff),
- Computer-Telefax oder Fax-Server,
- Web-Download,
- DE-Mail,
- E-Post,
- qualifizierte elektronische Signatur (wie bisher) oder
- im Wege des Datenträger austauschs (EDI - Electronic Data Interchange, wie bisher).

Die Übermittlung einer Rechnung an ein Standard-Fax ist daher keine elektronische Rechnung, sondern eine Papierrechnung. Die Finanzbehörde darf im Gegenzug künftig auch im Rahmen einer Umsatzsteuer-Nachschau elektronisch gespeicherte Dokumente einsehen. Dies war bislang nur bei einer Außenprüfung zulässig.



RA FASr StB Andreas Jokisch | andreas.jokisch@pape-co.de

Dipl.-Kfm. WP StB Andreas Klier | andreas.klier@pape-co.de

www.pape-co.de

EXPATRIATES: BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN**ITALIEN: ENTSCHEIDUNG DES FINANZGERICHTS ÜBER DEN STEUERWOHN-
SITZ EINES IM AUSLAND ANSÄSSIGEN ITALIENISCHEN BÜRGERS**

Zur Ermittlung des steuerlichen Wohnsitzes einer natürlichen Person bestätigte eine jüngere Entscheidung des Provinzfinanzgerichts Mailand wie folgt: Wenn ein italienischer Staatsbürger, der aus beruflichen Gründen im Ausland wohnt, in Italien einen Verbrauchervertrag für den Haushalt beibehält, ist dies für sich genommen nicht ausreichend, um seinen steuerlichen Wohnsitz im Ausland abzuerkennen.

Auslöser war die Zustellung eines Feststellungsbescheids, mit dem das Finanzamt Mailand einem italienischen Staatsbürger, der im Melderegister der italienischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz im Ausland eingetragen ist, den steuerlichen Wohnsitz im Ausland aberkannt hatte, und zwar weil der Steuerpflichtige in Italien Inhaber eines Stromversorgungsvertrags mit dem Tarif für Wohnzwecke war.

Das Finanzgericht gab der Beschwerde des Steuerpflichtigen statt und bestätigte dabei, dass die einfache Inhaberschaft eines Vertrags für die Stromversorgung in einer Immobilie in Italien per se kein ausreichendes Element darstelle, um den Hauptsitz der Geschäfte und Interessen des Steuerpflichtigen festzustellen. Es müssen daher weitere Elemente für den Beleg des tatsächlichen Wohnsitzes gesucht werden.



Dott. Amedeo Domanti
a.domanti@vasapolli.it
www.vasapolli.it

SEITE
10**HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT****ITALIEN: GERICHTSSTAND BEI TRANSNATIONALEN KAUFVERTRÄGEN**

Für Streitigkeiten aus grenzüberschreitenden Kaufverträgen ist dann, wenn die Vertragspartner keine besondere Vereinbarung getroffen haben, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ware geliefert wurde oder hätte geliefert werden müssen (Art. 5 Nr. 1 Buchst. b erste Alternative EuGVO).

Wie dieser Erfüllungsort beim Versandkauf zu ermitteln ist, war lange umstritten. Der Europäische Gerichtshof verfolgt einen pragmatischen Ansatz: Erfüllungsort ist dort, wo der Käufer die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Ware erlangt - es sei denn, die Parteien haben eine wirksame Vereinbarung über einen anderen Lieferort geschlossen. Das italienische Kassationsgericht entscheidet ebenso und erstinstanzliche Gerichte (Tribunale Novara vom 06.06.2011) sind dem gefolgt.

Haben die Parteien INCOTERMS verwendet, ist im Einzelfall zu prüfen, ob dadurch nur die Kostentragung geregelt oder auch der Bestimmungsort festgelegt wurde.

Bei Vereinbarungen über den Liefer-/Bestimmungsort haben die Vertragsparteien somit stets im Hinterkopf zu behalten, dass dadurch eventuell auch der Gerichtsstand für alle aus dem Kaufvertrag herrührenden Streitigkeiten festgelegt wird.



RAin u. Avv. Susanne Hein
susanne.hein@mblegale.it
Avv. Lucia Flintrop
lucia.flintrop@mblegale.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ITALIEN: HARTE LINIE IN SACHEN HAFTUNG DER INTERNET SERVICE PROVIDER BESTÄTIGT

Im Anschluss an eine kürzlich ergangene Entscheidung des Landgerichts Rom (s. Beschluss des 23. März 2011, und dazu newsletter Mai 2011), hat das Landgericht Mailand die Yahoo! Italia S.r.l. mit Urteil vom 9. September 2011 zum Schadenersatz zugunsten der R.T.I. S.p.a. verurteilt. Auf dem Yahoo! Internetportal befanden sich von Usern, unter Verletzung von Rechten der R.T.I., hochgeladene Videos.

Den mailänder Richtern zufolge, kann der von Yahoo! Italia angebotene Dienst (sowie jeder ähnliche Dienst anderer ISP) nicht als einfaches sogenanntes passives hosting gewertet werden, was Yahoo!s Verantwortlichkeit für die Rechtswidrigkeit des von Dritten hochgeladenen Inhalts aufgrund des D. Lgs. 70/2003 ausgeschlossen hätte.

In den Entscheidungsgründen haben die Richter besonderen Wert darauf gelegt, dass Yahoo! Werbungen mit den von den Nutzern hochgeladenen Videos verbunden hat. Zudem spräche die von jedem User nutzbare Möglichkeit, etwaige Urheberrechtsverletzungen zu melden, dafür, dass Yahoo! tatsächlich eine aktive Rolle in der Verwaltung des Inhalts spiele. Letztlich werteren sie auch die sogenannte „Related Videos“-Funktion noch als Beweis dafür, dass Yahoo! Kenntniss von der Rechtswidrigkeit der hochgeladenen Videos hatte (oder hätte haben müssen).



Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
RA in Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

MONDINI RUSCONI
STUDIO LEGALE

SEITE
11

DEUTSCHLAND: „IL PONTE FINANZIARIA, REVISITED“

Eine Marke muß genutzt werden, sonst verfällt sie. Über lange Zeit benutzte Marken müssen gelegentlich dem Zeitgeschmack angepasst werden. Dann sieht die benutzte Marke anders aus als die eingetragene. Nach europäischem Recht macht das nichts, wenn die benutzte Marke und die eingetragene in den Elementen, die ihre Unterscheidungskraft ausmachen, übereinstimmen. Weil das manchmal nicht einfach zu beurteilen ist, wird zur Sicherheit häufig die neue Marke auch eingetragen. Dann wird eine genutzt, zwei sind registriert. Wird nun die ältere Marke durch die abgewandelte Form genutzt, oder nur die dieser Form genau entsprechende neue? Das deutsche MarkenG sagt ausdrücklich, dass die Registrierung der neuen Form nicht schadet. Und wie sieht es aus, wenn nicht eine Abwandlung eingetragen wird, sondern ein oder mehrere Zeichen, die gar nicht alle genutzt werden sollen (Defensivmarke)? - Der Bundesgerichtshof hat dem EuGH jetzt die Frage vorgelegt, ob die den ersten Fall betreffende Vorschrift des § 26 II Satz 2 MarkenG mit Art. 10 der Markenrechtsrichtlinie vereinbar ist. Das war erforderlich, nachdem der EuGH im Urteil vom 13. September 2007 (C-234/06 - Il Ponte Finanziaria) dem Anschein nach das Gegenteil ausgesprochen hatte, allerdings eher nebenbei.



GRAF VON WESTPHALEN

Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com
www.gvw.com

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN**ITALIEN: GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG UND ABTRETUNG**

Eine Gerichtsstandsklausel gemäss Art.23 EuGVO wirkt auch im Verhältnis des Gläubigers zu dem Zessionar einer Forderung, wenn dieser in die Rechtsstellung des Zedenten gerückt ist, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen Zessionar und Schuldner in Bezug auf die Abtretung, in der in rechtmässiger und rechtswirksamer Weise die internationale Zuständigkeit eines anderen Gerichts begründet worden ist. In diesem Sinne haben sich auch die vereinigten Senate des Kassationshofes (Urteil Nr. 10862 vom 18.5.2011) ausgesprochen, als sie eine solche Vereinbarung in den Bestätigungsschreiben, die zwischen dem Zessionar und dem Schuldner ausgetauscht worden sind und in denen eine spezifische Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines anderen Gerichts getroffen worden ist, erblickt haben.



Avv. RA Robert Rudek
Avv. Ruggero Rubino-Sammartano
info@brsa.it
www.brsa.it

PRODUZENTENHAFTUNG**ITALIEN: VERANTWORTUNG DES MASCHINENHERSTELLERS UND DES ARBEITGEBERS IM FALLE EINES UNFALLES**

Der Kassationshof hat das Thema der Verantwortung des Arbeitgebers wegen unterlassener Aufsicht in Bezug auf die Sicherheit der Maschinen, die dem Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, in Angriff genommen, indem er die Hauptverantwortung im Falle eines Unfalls diesem zugeschrieben und folgerichtig eine Abschwächung der Verantwortung des Herstellers dargestellt hat. Mit der Entscheidung des Schadensersatzanspruchs eines Arbeiters, bei dem der Schaden auf die Abwesenheit einer Schutzvorrichtung auf einer Industrieanlage zurückgeführt wurde, hat der Kassationshof festgelegt, dass die primäre Verantwortung des Arbeitgebers nicht ausgeschlossen werden kann, obwohl die Sicherheit des Arbeitsgeräts durch den Hersteller nicht gegeben war. Der Arbeitgeber ist nämlich gesetzlich verpflichtet, die Sicherheit des Arbeitsumfeldes zu gewährleisten; gegebenenfalls geht der Hersteller des Gerätes eine Mitverantwortung ein, jedoch nur in zivilrechtlicher Hinsicht. Die Pflicht des Arbeitgebers, die Sicherheit der Arbeitsmaschinen zu überprüfen, herrscht somit vor der obgleich bestehenden Verantwortung über eine defekte Maschine vonseiten des Herstellers. Ferner präzisiert das Gericht, dass die CE-Kennzeichnung oder das abgelegte Vertrauen in den Bekanntheitsgrad des Herstellers keine Gründe dafür sind, die Verantwortung des Arbeitgebers für ausgeschlossen oder vermindert zu halten.



Avv. Marco De Stefanis
marco.destefanis@heussen-italia.it
www.heussen-italia.it

SEITE
12

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT**ITALIEN: REFORM DES GEMEINSCHAFTRECHTLICHEN KARTELLVERFAHRENS**

Die Europäische Kommission hat eine Reihe von Maßnahmen angenommen, um die Verfahrensrechte der Parteien zu stärken. Insbesondere wurde die Rolle des unabhängigen Anhörungsbeauftragten gestärkt. Dieser kann zukünftig nicht nur die Wahrung der Verfahrensrechte überwachen, sondern auch auf Anruf der Parteien während der Untersuchungsphase tätig werden.

Ferner wurde zum Zweck der Transparenz und Fairness der Wettbewerbsverfahren die Bekanntmachung über die bewährten Vorgehensweisen verbessert. Und zwar insbesondere folgende Punkte: Information der Parteien über die wichtigsten Parameter für die Verhängung einer eventuellen Geldbuße, Veröffentlichung der Beschlüsse über die Abweisung von Beschwerden, besserer Zugang zu den nicht vertraulichen "Hauptunterlagen", wie Wirtschaftsstudien, sowie Darlegung der Kriterien für ökonomische und ökonomische Analysen als wirtschaftliches Beweismaterial und dessen Behandlung.



**Pirola
Pennuto
Zei
& Associati**
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi
Gabriele.bricchi@studiopirola.com
RA Dr. Cora Steinringer
cora.steinringer@studiopirola.com
www.pirolapennutozei.it

BESTEuerung VON PERSONENSEITE
13**ITALIEN: DER NEUE EINKOMMENSMASSSTAB (REDDITOMETRO)**

Am 25. Oktober präsentierte die Einnahmen-Agentur das neue System zur pauschalen Festsetzung des Steuerbeitrages, das für die ab 2009 erklärten Einkünfte angewendet werden kann. Das neue Instrument hat verschiedene Zwecke:

- es führt den Steuerzahler hinsichtlich seiner Ausgabenkraft zu "kohärenten" Einkommensdaten.
- es unterstützt den Fiskus bei der Auswahl der zu prüfenden Steuerzahler, wenn aus der Datenbearbeitung des Systems signifikante Widersprüchlichkeiten zwischen deren effektiv getätigten Ausgaben und dem erklärten Einkommen hervorgehen.
- es kann als Prüfungsinstrument für die pauschale Festsetzung verwendet werden, wenn der Steuerzahler nicht in der Lage ist, die vom System aufgezeigte Anomalie überzeugend zu rechtfertigen.

Um den neuen Einkommensmaßstab konkret anwenden zu können, wurden sieben Makro-Kategorien für mehr als 100 Ausgabepositionen definiert, die auf die eventuelle Steuerkapazität hinweisen. Ihr Verhältnis zu den von der Software gewählten, speziellen Indizes, welche die familiäre Situation und die geographische Position des Steuerzahlers berücksichtigen, beurteilt, inwieweit eine Übereinstimmung mit dem erklärten Einkommen vorhanden ist, wodurch die Steuerkontrolle veranlasst werden kann.

**STUDIO ASSOCIATO AMOROSO**

Dott. Stefano Amoroso
info@studioamoroso.it
www.studioamoroso.it

ITALIEN: GERICHTLICHE BESTÄTIGUNG DES INSOLVENZRECHTLICHEN VERGLEICHS AUCH OHNE VORHERIGEN VERGLEICH MIT DEM FINANZAMT

Mit den Urteilen Nr. 22931 und 22932 vom 4.11.2011 hat der Kassationsgerichtshof zum ersten Mal festgestellt, dass der Vergleich mit dem Finanzamt für den Schuldner, der nicht 100% der Schuld an das Finanzamt bezahlt, eine Möglichkeit darstellt, und hat somit jeglichen zwingenden Charakter ausgeschlossen. Nach Ansicht des ersten Senats kann ein Gläubiger (muss aber nicht) sich zunächst an das Finanzamt wenden, so dass ihm zwei verschiedene Wege offenstehen.

Beim Vergleich mit dem Finanzamt hat der Unternehmer den Vorteil, die Steuerschuld genau vereinbaren zu können, und garantiert somit eine höhere Transparenz für den insolvenzrechtlichen Vergleich.

Wird das Finanzamt hingegen nicht im Vorhinein vom Unternehmer kontaktiert, bleibt dieses ein Gläubiger mit denselben Rechten und Pflichten wie die anderen Gläubiger. Mit anderen Worten, das Finanzamt kann dem Vergleich auch nicht zustimmen.

Ferner hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein insolvenzrechtlicher Vergleich nur unter der Bedingung der vollständigen Zahlung der Umsatzsteuer bestätigt werden kann. Die Möglichkeit der Reduzierung der Umsatzsteuerschuld wurde ausgeschlossen.



**Pirola
Pennuto
Zei
& Associati**
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi
Gabriele.bricchi@studiopirola.com
RA Dr. Cora Steinringer
cora.steinringer@studiopirola.com
www.pirolapennutozei.it

SEITE
14**DEUTSCHLAND: BUNDESTAG ERLEICHTERT SANIERUNG**

Das geltende deutsche Insolvenzrecht legt der frühzeitigen Sanierung von Unternehmen in der Krise zahlreiche Hindernisse in den Weg. Insolvenzantrag wird daher meistens erst gestellt, wenn keine Sanierungsmöglichkeiten mehr bestehen, weil das Vermögen bereits restlos aufgezehrt ist.

Der Bundestag hat am 27.10.2011 das „Gesetz zu weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG) verabschiedet.

Schwerpunkte der Reform sind: stärkerer Einfluss der Gläubiger auf die Auswahl des Insolvenzverwalters, Ausbau und Straffung des Insolvenzplanverfahrens, Vereinfachung des Zugangs zur Eigenverwaltung sowie durch eine größere Konzentration der Zuständigkeit der Insolvenzgerichte. Dadurch wird das Insolvenzverfahren für alle Beteiligten besser planbar und effektiver. Der Gesetzgeber optimiert so die Bedingungen für die Fortführung sanierungsfähiger Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen.

Außerdem wird das Recht der Insolvenzstatistik neu geordnet, damit in Zukunft belastbare Angaben über den Ausgang und die finanziellen Ergebnisse von Insolvenzverfahren vorliegen.



RA Alexander Seitz, LL.M.Eur.
a.seitz@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ITALIEN: ERLASS UND UNGÜLTIGKEIT DES AUFTRAGS WEGEN FEHLENDER BAUGENEHMIGUNG

Mit drei einschneidenden Urteilen bekräftigt das Oberste Gericht die Ungültigkeit eines Auftrags, der ohne Genehmigung vergeben wurde, auch bei Vorliegen eines Erlasses.

Oberstes Gericht 10718/07: da der Auftrag ohne Vorliegen einer Baugenehmigung einen gesetzwidrigen Gegenstand hat, ist er ungültig und wirkungslos auch bei Eintreten einer nachträglichen Heilung. Daraus folgt, dass der Auftragnehmer die Zahlung der vereinbarten Summe nicht verlangen kann, ohne seine Unwissenheit der fehlenden Genehmigung zu unterstreichen, welche durch Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt einfach zu vermeiden ist. Der Schutz des durch den Auftragnehmer erstellten Werkes wird durch die ungerechtfertigte Bereicherung, die gegenüber dem Auftraggeber festgestellt werden kann, gesichert.

Oberstes Gericht 13430/07: im Falle einer Abweichung von der Baugenehmigung, wird der Auftrag nicht ungültig und der Auftraggeber hat kein Recht, sich der Zahlung der vereinbarten Summe zu entziehen.

Oberstes Gericht 13432/07: Trotzdem die Ungültigkeit des Auftrags wegen gesetzwidrigem Gegenstand bei fehlender Baugenehmigung bekräftigt wird, so tritt diese Folge nicht im Falle von Bauunternehmungen ein, die nicht der Genehmigungspflicht unterliegen, sondern nur einer Baustelleneröffnungserklärung bedürfen, sofern diese nicht vorgelegt worden ist.



RAin Paola Nardini
nardini@studiolegalenardini.it
RAin Elisabetta Giacomelli
buero@studiolegalenardini.it

SEITE
15**ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE****ITALIEN: PFLICHT ZUR ANGABE DER SICHERHEITSKOSTEN**

Bei den Sicherheitskosten gem. Art. 87 Abs. 4 des Dekrets 163/2006 handelt es sich um Kosten, die der Auftragnehmer bei Ausführung der vergebenen Arbeiten aufwenden muss. Diese müssen von der Vergabestelle unter dem Prinzip der Angemessenheit im Rahmen der Bewertung der abgegebenen Angebote geprüft werden können. Die Bestimmungen der Artikel 86 und 87 Abs. 4 dieses Dekrets regeln, dass die Wettbewerbsteilnehmer die Sicherheitskosten angeben müssen, um zu garantieren, dass ein ordnungsgemäßes Angebot unter Berücksichtigung eines wichtigen Aspekts abgegeben wird und es der Vergabestelle möglich ist, die Angemessenheit der für die Sicherheit bestimmten Kosten zu bewerten. Die Regelung des Dekrets 136/06 kommt auch dann direkt zur Anwendung, wenn eine spezifische Bestimmung in der Ausschreibung fehlt, indem den Teilnehmern auferlegt wird, separat die notwendigen Kosten für die Sicherheit anzugeben. Die Nichtbeachtung des Dekrets 163/06, das eine vorherige Angabe der Sicherheitskosten verlangt, führt zu einem Wettbewerbsausschluss, auch dann, wenn diese Angabe der Kosten in den Ausschreibungsunterlagen nicht vorgesehen ist (VGH Latium Rom, Senat I ter, Nr. 7871 vom 11.10.2011).



RA und Avv. Wolf Michael Kühne
Wolf.kuehne@dlapiper.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ITALIEN: STEUERBEGÜNSTIGUNG FÜR INVESTITIONEN IM UMWELTBEREICH

Unternehmen, die Investitionen im Umweltbereich tätigen, können in den Genuss von Steuerbegünstigungen kommen. Der Steuerbonus besteht in der Reduzierung der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (Ires) und zwar im Ausmaß der im Besteuerungszeitraum getätigten Investitionen. Obwohl das Gesetz bereits im Jahr 2001 (Artikel 6 des Gesetzes Nr. 388/2000) eingeführt wurde, hat es bis heute keine starke Anwendung gefunden. Begünstigte der Subvention sind Mittel- und Kleinunternehmen, welche freiwillig Investitionen im Umweltbereich tätigen, um Umweltschäden zu verhindern, zu reduzieren oder zu reparieren (u.a. der Ankauf einer Photovoltaik-Anlage). Die Steuerersparnis wird im Zuge der Steuererklärung ermittelt und entspricht 27,50% (Ires-Steuersatz) des Differenzbetrages zwischen den getätigten Umweltinvestitionen und den daraus resultierenden wirtschaftlichen Vorteilen der ersten 5 Jahre. Ein beeidetes Gutachten seitens eines unabhängigen Fachmannes sowie eine getrennte Ausweisung der Umweltinvestition im Jahresabschluss sind erforderlich.



Dott.ssa Evelyn Nora Fuchs
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater
evelyn-nora.fuchs@roedl.it
Partnerkanzlei des Netzwerkes „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Rödl & Partner

ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT

SEITE
16

ITALIEN: DAS ZUR INTERNEN NUTZUNG BESTIMMTE FALTBLATT IST KEINE WERBUNG

Mit Urteil Nr. 5297/2011 (21. September 2011) hat das Bundesverwaltungsgericht („C.d.S.“) die Entscheidung des TAR Lazio N. 5472/2006 bestätigt. Der TAR Lazio hatte ein durch die Wettbewerbsbehörde erlassenes Verbreitungsverbot aufgehoben, das sich auf ein, einem Osteoarthrose-Arzneimittel angehängtes Falblatt bezog, da man dieses für irreführende Werbung hielt. Der Wettbewerbsbehörde zufolge sollte die im Falblatt enthaltene falsche Beschreibung des Medikamentes dazu geeignet sein, die Adressaten dazu zu verleiten, bei der Einnahme die üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu missachten.



Unbeachtet der inhaltlichen Überprüfung der verbreiteten Mitteilung sind nach Meinung des C.d.S auf diesen Fall die Regelungen der unlauteren Geschäftspraktiken und irreführenden Werbung nicht anwendbar, weil das Falblatt nur zum innerbetrieblichen Gebrauch bestimmt sei. Entscheidend für den Ausschluss der Anwendbarkeit der obengenannten Regelungen war der Umstand, dass die Aushändigung des Informationsschreibens an einen Arzt (dessen Meldung die Ursache des Verfahrens gewesen ist) ein Einzelfall war, der auch von dem herstellenden Unternehmen selbst verboten war. Ebenfalls wichtig ist noch der Umstand, dass der Hinweis „nur zum internen Gebrauch“ im Falblatt enthalten war.



MONDINI RUSCONI
STUDIO LEGALE

Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
RAin Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

DATENSCHUTZ**ITALIEN: FRISTABLAUF DER PFLICHT, „OUTSOURCERS“ ALS FÜR DIE VERARBEITUNG VERANTWORTLICHEN BEI PROMOTIONS-TÄTIGKEITEN ZU BENENNEN**

Falls kein weiterer Aufschub eintritt, wird am 30. November 2011 die Frist ablaufen, innerhalb welcher die Gesellschaften verpflichtet sind, die für die Förderung ihrer Betriebstätigkeiten verwendeten Agenturen oder anderen Firmen (sog. „Outsourcers“) als für die Verarbeitung Verantwortlichen zu benennen.

Mit Vorkehrung vom 15.6.2011 - über die „Inhaberschaft der Verarbeitung personenbezogener Daten für diejenigen, die ihre Tätigkeit durch Agenten befördern“ - hat nämlich der Datenschutzbeauftragte zu Lasten des Kaufmanns, der die typische Tätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen an Dritten in Outsourcing anvertraut, die Pflicht, diese förmlich als für die Verarbeitung Verantwortlichen zu benennen, um sicher zu stellen, dass die Datenverarbeitung nach den Bestimmungen des Datenschutzes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt.

Am Anfang war die Frist für den 4.9.2011 festgelegt worden und ist später bis zum 30.11.2011 verlängert worden.



SLA Studio Legale Associato
member of the Osborne Clarke Alliance



Avv. Marialaura Boni
mboni@sla.it
Avv. Gretel Malmshheimer
gmalmshheimer@sla.it

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHRENSEITE
17**ITALIEN: WAHL DES STEUERDOMIZILS FÜR DIE ZUSTELLUNG VON STEUERBESCHIEDEN**

Mit Verfügung vom 2. November 2011 hat das italienische Finanzamt Artikel 60 des DPR 600/73 umgesetzt und die Anleitungen für Steuerpflichtige veröffentlicht, die die Adresse von Drittpersonen, zum Beispiel die von ihrem Steuerberater, zu ihrem Steuerdomizil erwählen möchten.

Wenn das neue, vom Steuerpflichtigen mitgeteilte Steuerdomizil ordnungsgemäß ernannt wurde, stellt dieses die einzig gültige Adresse für Steuerbescheide vom Finanzamt dar. Sämtliche Steuerbescheide, die an eine andere Adresse zugestellt werden, sind daher wirkungslos und für den Ablauf von Fristen nicht maßgebend.

Die Wahl des Steuerdomizils direkt beim Steuerberater ist insofern von Vorteil, dass dieser umgehend reagieren und ggf. die Verteidigung des Steuerpflichtigen vornehmen kann. Dies insbesondere im Hinblick auf die gegenwärtige Beschleunigung bei der Eintreibung der noch nicht endgültigen Steuerbescheide seitens des Finanzamtes.

**PG & Partners**

Dott. Marco Petrucci
marco.petrucci@pgpartners.it
www.pgpartners.it



DEinternational Italia SRL ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)



Via Gustavo Fara 26 | I-20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 3900195
E-Mail: <mailto:recht@deinternational.it>

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Informationen gemäß Art. 13 D.Lgs. Nr. 196/2003: Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch und fakultativ behandelt. Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht, so bitten wir, dies der DEinternational Italia S.r.l. mitzuteilen.